



VOGTLAND
PHILHARMONIE
FÖRDERER

Satzung des Fördervereins der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1.1.

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach". Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in Reichenbach.

§2

Vereinszweck

Der Förderverein verfolgt das Ziel, durch die umfassende Unterstützung der Vogtland Philharmonie das Interesse und Verständnis der Bevölkerung für sinfonische Musik zu wecken und zu fördern, am kulturellen Leben der Region mitzuwirken und die kulturelle Zusammengehörigkeit der Kommunen im Vogtland zu stärken. Durch die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und ansässigen Unternehmen soll der Vereinszweck nachhaltig gefördert werden.

§3

Gemeinnützigkeit

3.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

FÖRDERVEREIN DER VOGTLAND PHILHARMONIE GREIZ/REICHENBACH E.V.

Vorstand:

1. Vorsitzender:
Christian Tischner
2. Vorsitzender:
Jörg Schaller

Geschäftsstellen:

Vogtlandhalle Greiz
Carolinestraße 15
07973 Greiz
Park der Generationen
Wiesenstraße 62
08468 Reichenbach

Bankverbindung:

Sparkasse Vogtland
IBAN: DE34 8705 8000 3812 0029 80
BIC/SWIFT: WELADED1PLX
Steuernummer: 223/140/01773

E-Mail:

fv@vogtland-
philharmonie.de

§5

Vereinsorgane

5.1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5.2.

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je 1 Stimme an.

5.2.1.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.2.1.1.

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

5.2.2.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.

5.2.3.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5.2.4.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

5.3.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei bis sieben Beisitzern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

5.3. (a)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer, der die Aufgabe hat, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die satzungsgemäße und gesetzeskonforme Mittelverwendung zu prüfen. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung in jeder jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

5.3.1.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

5.3.2.

Den Vorsitzenden des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister und die Beisitzer wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Personenidentität ist nicht zulässig. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5.3.3.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich wie folgt:

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5.3.4.

Der Vorstand verwaltet den Verein. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Vergabe der Vereinsmittel.

5.3.5.

Der Vorstand soll mindestens 2 mal im Jahr zusammentreten. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per e-mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Es können auch Umlaufbeschlüsse per e-mail gefasst werden.

§6

Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, vom Vorsitzenden sowie dem Protokollanten unterschrieben und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§7

Mitgliedschaft

7.1.

Eintritt

In den Verein können voll geschäftsfähig natürliche Personen und juristische Personen eintreten. Die Beitrittsklärung erfolgt schriftlich mit Angabe des Namens und der Anschrift an den Vorstand des Vereins mittels Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand bestätigt und gilt ab dem Tag der Bestätigung durch den Vorstand.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragstellerin mitzuteilen.

Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung.

7.2.

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

7.3.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7.4.

Ausschluss

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann einem Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind:

- wirtschaftliche Schädigung des Vereins, geschäftsschädigendes Verhalten
- Verstoß gegen das Geschäftsgeheimnis

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

7.5.

Streichung

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied zwei fortlaufende Jahresbeiträge im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet wurde. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

(3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§8

Finanzen

8.1.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen.

8.2.

Für die Verwahrung der Einnahmen des Vereins wird ein Bankkonto eingerichtet. Über die Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt.

8.3.

Zugriffsberechtigt auf das Vereinskonto ist der Vorstand. Für Bankgeschäfte sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern auf den Bankbelegen notwendig.

§9

Satzungsänderungen und Auflösung

9.1.

Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

9.2.

Sollen Regelungen zum Vereinszweck geändert werden, so ist vor der Beschlussfassung eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes über die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit der Änderung einzuholen.

9.3.

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszweckes nicht mehr möglich ist, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§10

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Beschlüsse darüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.08.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen werden damit ungültig.

Reichenbach, den 22.08.2018

.....
Vorstand des Vereins